



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

GZ. O160/2-ID/08

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlamentsdirektion

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Vordere Zollamtsstraße 7
1030 Wien

Telefax: 0502 503 099
Telefon: 0502 503 000
Internet: post.praes.ufs@bmf.gv.at
DVR: 2108837

per email an:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: Begutachtung
Entwurf eines Abgabenverwaltungsreformgesetzes

Bezug: BMF-010000/0029-VI/A/2008

Seitens des Unabhängigen Finanzsenates wird nach Befassung der Mitglieder zu dem im Betreff angeführten Entwurf eines Abgabenverwaltungsreformgesetzes zusammenfassend wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1 (Änderung Änderung der Bundesabgabenordnung)

Zu 55 (Änderung des § 274 BAO)

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 4. Juni 2008, 2004/13/124 klargestellt, dass der Umsatzsteuer-Jahresbescheid, durch den die Umsatzsteuerfestsetzungsbescheide aus dem Rechtsbestand ausscheiden, auch im Sinne des § 274 erster Satz BAO an ihre Stelle tritt.

Die vorgeschlagene Ergänzung der Bestimmung des § 274 BAO erscheint nunmehr auf Grund jüngsten Entwicklung in der höchstgerichtlichen Judikatur als entbehrlich.

Eine gesetzliche Klarstellung wäre jedoch dahingehend angebracht, dass die Partei auch gegen den nachträglich geänderten (endgültigen, weiteren vorläufigen) Bescheid eine Berufung einbringen kann und diese nicht bloß als ergänzender Schriftsatz zur ursprünglichen Berufung gilt (vgl. VwGH 15.12.1992, 92/14/0121; 27.3.1996, 95/13/0264). Diese vom VwGH vertretene Auffassung führt nicht nur dazu, dass der Berufungswerber, der hinsichtlich beider Schriftsätze Säumnisbeschwerde erhebt, nur einmal Kosten zugesprochen erhält, sondern verhindert etwa auch, einen Antrag auf Entscheidung durch den gesamten Berufungssenat (§ 282 Abs. 1 Z 1 BAO) oder

mündliche Berufungsverhandlung (§ 284 Abs. 1 Z 1 BAO) erstmals im zweiten Schriftsatz zu stellen (vgl. Ritz, BAO³, § 274 Tz. 12).

In Hinblick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl Erk. 20.2.2008, 2006/15/0339) wird angeregt, Berufungsentscheidungen betreffend die Festsetzung von Umsatzsteuervorauszahlungen eine Bindungswirkung iSd. § 289 Abs. 3 BAO gegenüber dem Jahresbescheid einzuräumen. Dies erscheint schon aus der Gründen Verwaltungsvereinfachung geboten, da immer wieder der Fall eintritt, dass der UFS trotz identer Sach- und Rechtslage dieselbe Rechtsfrage einmal im Verfahren betreffend die Festsetzung der Umsatzsteuervorauszahlungen und ein zweites Mal im Verfahren betreffend den Umsatzsteuer-Jahresbescheid zu prüfen hat.

Zu 57 (Änderung des § 276 BAO)

Angeregt wird die Befugnis der Abgabenbehörde erster Instanz einzuschränken, nach Vorlage einer Berufung an den Unabhängigen Finanzsenat eine Berufungsvorentscheidung zu erlassen. Auf die in der Literatur (vgl. Lenneis, Einige Gedanken zur Berufungsvorentscheidung, UFSaktuell 2004, 456, Hörtnagl, Verfassungswidrige Konkurrenz zwischen Abgabenbehörde erster Instanz und UFS?, ÖStZ 2007/590) geäußerten Bedenken wird verwiesen.

Wien, 8. August 2008

Die Präsidentin

Dr. Moser